

**Sitzungsvorlage öffentlich  
Nr. GR/2020/161**

**Abteilung 220 - Städtebau und  
Baurecht**

Federführung: Mündler, Dieter  
Telefon: +49 7021 502-440

AZ: 623.22  
Datum: 16.11.2020

**Sanierungsgebiet Max-Eyth-Straße/Untere Vorstadt  
- Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes**

| <b>GREMIUM</b>                                                             | <b>BERATUNGSZWECK</b> | <b>STATUS</b>    | <b>DATUM</b> |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|--------------|
| Ausschuss für Infrastruktur,<br>Wirtschaft und Umwelt (IWU)<br>Gemeinderat | Vorberatung           | nicht öffentlich | 09.12.2020   |
|                                                                            | Beschlussfassung      | öffentlich       | 16.12.2020   |

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Satzungsentwurf (ö)  
Anlage 2 - Lageplan (ö)

**BEZUG**

Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2010 (Sitzungsvorlage 171/10/GR)  
Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2012 (Sitzungsvorlage 043/12/GR)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: 221 (2x)  
Mitzeichnung von: BM, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

|               |  |
|---------------|--|
| Teilhaushalt  |  |
| Produktgruppe |  |
| Kostenstelle  |  |
| Sachkonto     |  |

Im Finanzhaushalt

|                     |  |
|---------------------|--|
| Teilhaushalt        |  |
| Produktgruppe       |  |
| Investitionsauftrag |  |
| Sachkonto           |  |

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

1. Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Max-Eyth-Straße / Untere Vorstadt“, wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2020/161 dargestellt.
2. Auftrag an die Verwaltung, alles Weitere in die Wege zu leiten und insbesondere die Satzung öffentlich bekanntzumachen.

## **ZUSAMMENFASSUNG/ ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Der Gemeinderat hat am 17.11.2010 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Max-Eyth-Straße/Untere Vorstadt“ beschlossen. Mit ihrer Veröffentlichung am 25.11.2010 trat die Sanierungssatzung in Kraft.

Das Sanierungsgebiet wurde 2012 um Flächen südlich der Max-Eyth-Straße erweitert. Der Gemeinderat hat am 01.02.2012 den entsprechenden Satzungsbeschluss gefasst. Die Satzung über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Max-Eyth-Straße/Untere Vorstadt“ wurde am 15.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Beim Satzungsbeschluss zur Erweiterung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes am 01.02.2012 ging die Stadt Kirchheim unter Teck noch davon aus, die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Max-Eyth-Straße/Untere Vorstadt“ bis Ende 2020 abschließen zu können.

Da dieser Zeitraum in Kürze abläuft, sich aber derzeit an verschiedenen Standorten des Sanierungsgebietes die Möglichkeit zur Förderung privater Gebäudeerneuerungen abzeichnet, ist eine Verlängerung des seinerzeit beschlossenen Durchführungszeitraums aus formalen Gründen erforderlich.

Als neue Frist für die Durchführung der Sanierung wird der Zeitraum bis zum 31.12.2023 festgelegt.